

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2009

Ausgegeben am XX. XXXXXXXX 2009

Teil II

XXX. Verordnung: Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung

XXX. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der der Gewerbezugang zu den reglementierten Gewerben Lebens- und Sozialberatung verordnet wird

Auf Grund des § 18 Abs. 1 sowie § 119 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 42/2008, wird verordnet:

Zugangsvoraussetzungen

§ 1. Die fachliche Qualifikation zum Antritt des Gewerbes Lebens- und Sozialberatung ist durch folgende Nachweise zu erbringen:

1. Nachweis über
 - a) den erfolgreichen Abschluss des in § 5 festgelegten Lehrganges für Lebens- und Sozialberatung und
 - b) die bei einer natürlichen Person gemäß § 4 Abs 3 bzw. 4 absolvierte Selbsterfahrung im Ausmaß von mindestens 150 Ausbildungseinheiten zu je 45 Minuten (AE), die eine absolvierte Einzelselbsterfahrung im Ausmaß von mindestens 30 AE und eine absolvierte Gruppenselbsterfahrung im Ausmaß von mindestens 120 AE zu enthalten hat und
 - c) eine fachliche Tätigkeit im Ausmaß von mindestens 750 AE unter begleitender Supervision, insbesondere im Sinne einer Fallkontrolle durch eine natürliche Person gemäß § 4 Abs 4 oder
2. Nachweis über
 - a) den erfolgreichen Abschluss einer der folgenden Ausbildungen:
 - aa) Lehranstalt für Ehe- und Familienberatung oder
 - ab) Akademie für Sozialarbeit oder eine vergleichbare Studienrichtung oder
 - ac) Pädagogische, Berufspädagogische oder Religionspädagogische Akademie oder
 - ad) Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik (Bildungsanstalt für Kindergärtner/innen) oder
 - ae) Bildungsanstalt für Sozialpädagogik (Bildungsanstalt für Erzieher/innen) oder
 - af) Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997, oder
 - ag) human- oder sozialwissenschaftliche Studienrichtungen einschließlich Psychologie, Pädagogik, Soziologie, Theologie oder der postgraduellen Ausbildungen zum klinischen Psychologen, zum Gesundheitspsychologen oder zum Psychotherapeuten oder fachlich einschlägige Fachhochschul-Studiengang oder
 - ah) psychotherapeutisches Propädeutikum gemäß dem Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, und
 - b) die erfolgreiche Absolvierung von
 - ba) 20 AE Einführung in die Lebens- und Sozialberatung
 - bb) mindestens 180 AE "Methodik der Lebens- und Sozialberatung - Grundausbildung" und
 - bc) mindestens 180 AE "Spezielle Methodik der Lebens- und Sozialberatung – Beratungsschwerpunkt" und
 - bd) mindestens 80 AE „Krisenintervention“
 - be) mindestens 24 AE "Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit Lebens- und Sozialberatung" und
 - bf) mindestens 16 AE „Betriebswirtschaftliche Grundlagen" und
 - bg) mindestens 24 AE „Berufsethik und Berufsidentität“
bei einer Ausbildungseinrichtung, deren Lehrgangsveranstaltung gemäß § 119 Abs. 5 GewO 1994 vom Allgemeinen Fachverband des Gewerbes genehmigt wurde (§ 5 Abs 1), und
 - c) die bei einer natürlichen Person gemäß § 4 Abs 3 bzw. 4 absolvierte Selbsterfahrung im Ausmaß von mindestens 150 AE, die eine absolvierte Einzelselbsterfahrung im Ausmaß von mindestens 30 AE und einer absolvierten Gruppenselbsterfahrung im Ausmaß von mindestens 120 AE zusammensetzt, und
 - d) eine fachliche Tätigkeit gemäß § 2 im Ausmaß von mindestens 750 AE unter begleitender Supervision, insbesondere im Sinne einer Fallkontrolle durch eine natürliche Person gemäß § 4 Abs 4.

Fachliche Tätigkeit

§ 2. (1) Die fachliche Tätigkeit für das Gewerbe Lebens- und Sozialberatung im Gesamtausmaß von 750 AE ist unabhängig vom Lehrgang zu erbringen und folgendermaßen nachzuweisen:

1. jedenfalls mindestens 100 protokollierte Beratungseinheiten (darunter mindestens fünf Erstgesprächsprotokolle und Prozessprotokolle über zwei abgeschlossene Beratungen) und
2. jedenfalls mindestens 100 nachgewiesene Supervisionseinheiten (Einzel- und Gruppensupervision), davon mindestens zehn Einzelsupervisionseinheiten. Diese sind von einer ausbildungsberechtigten Person gemäß § 4 Abs 4 zu bestätigen.

(2) Für die fachliche Tätigkeit bis zum Ausmaß von 550 AE sind folgende Tätigkeiten im angegebenen Ausmaß anrechenbar:

1. protokollierte Beratungs- und Supervisionseinheiten, die über das Mindestausmaß gemäß § 2 Abs 1 Z 1 und 2 hinausgehen im Ausmaß von höchstens 350 AE und
2. fachliche Beratungs-, und Betreuungstätigkeiten in einschlägigen Praxen oder Institutionen im Ausmaß von höchstens 200 AE und
3. Teilnahme an Gruppen beruflich einschlägig tätiger Personen ("Peergroups" zur Prozessreflexion, Vertiefung der Lehrinhalte, Diskussion über Literatur, Übungen) im Ausmaß von höchstens 100 AE und
4. Leitung oder fachliche Assistenz bei themenspezifischen Seminaren im Ausmaß von höchstens 100 AE und
5. Aufwand für die Vor- und Nacharbeit der genannten Tätigkeiten im Ausmaß von höchstens 150 AE.

(3) In den Bestätigungen über die fachliche Tätigkeit müssen die einzelnen Bestandteile, aus denen sich die fachliche Tätigkeit zusammensetzt, im Einzelnen ausgewiesen sein. Für jeden Bestandteil muss die genaue Anzahl der AE angegeben und in einer Gesamtaufstellung zusammengefasst sein. Eine Beratungseinheit und eine Supervisionseinheit gelten jeweils als eine anrechenbare AE fachlicher Tätigkeit.

(4) Im Rahmen der Erbringung der fachlichen Beratungstätigkeit im Sinne des § 2 Abs 1 Z 1 und 2, sind die protokollierten Beratungseinheiten unter der Bezeichnung „Lebens- und SozialberaterIn in Ausbildung unter Supervision“ zu absolvieren.

Einzel- und Gruppenselbsterfahrung

§ 3. Die Einzel- und Gruppenselbsterfahrung muss einen beratungsspezifischen praktischen Inhalt haben. Die Einzel- und Gruppenselbsterfahrung muss bei einer natürlichen Person gemäß § 4 Abs 3 bzw. 4 absolviert und von dieser bestätigt werden.

Ausbildungsberechtigte Personen

§ 4. (1) Die Vermittlung der Methodik der Lebens- und Sozialberatung im Rahmen der Ausbildung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung hat durch eine natürliche Person zu erfolgen, die

1. zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung berechtigt ist und
2. seit mindestens fünf Jahren als Lebens- und SozialberaterIn tätig ist und regelmäßig an beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 24 AE im Jahr teilnimmt.

(2) Die Vermittlung der Krisenintervention im Rahmen der Ausbildung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung hat durch eine natürliche Person zu erfolgen, die

1. a) als Facharzt für Psychiatrie berechtigt ist oder
b) als Lebens- und Sozialberater, Gesundheitspsychologe, klinische Psychologe oder Psychotherapeut berechtigt ist und
2. seit mindestens fünf Jahren diesen Beruf ausübt und
3. regelmäßig an beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 24 AE im Jahr teilnimmt.

(3) Die Leitung der Gruppenselbsterfahrung im Rahmen der Ausbildung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung hat durch eine natürliche Person zu erfolgen, die

1. a) zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung berechtigt ist und
b) Einzelselbsterfahrung und Gruppenselbsterfahrung im Gesamtausmaß von mindestens 250 Stunden (inklusive der im Rahmen der Ausbildung absolvierten AE) absolviert hat und
c) seit mindestens fünf Jahren diesen Beruf ausübt, oder
2. a) als Gesundheitspsychologe, klinischer Psychologe oder Psychotherapeut oder Arzt, der über ein „ÖÄK-Diplom Psychotherapeutische Medizin“ verfügt, berechtigt ist und
b) seit mindestens fünf Jahren diesen Beruf ausübt und

c) regelmäßig an beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 16 Stunden im Jahr teilnimmt.

(4) Die Einzelselbsterfahrung, die Einzelsupervision und die Gruppensupervision im Rahmen der Ausbildung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ist bei einer natürlichen Person zu absolvieren, die

1. a) zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung berechtigt ist und
- b) eine Zusatzqualifikation von mindestens 100 AE in Supervisionsfortbildung nachweisen kann und
- c) seit mindestens fünf Jahren diesen Beruf ausübt oder
2. a) als Gesundheitspsychologe, klinischer Psychologe oder Psychotherapeut oder Arzt, der über ein „ÖÄK-Diplom Psychotherapeutische Medizin“ verfügt, berechtigt ist und
- b) seit mindestens fünf Jahren diesen Beruf ausübt und
- c) regelmäßig an beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 24 AE im Jahr teilnimmt.

Lehrgang für Lebens- und Sozialberatung

§ 5. (1) Der Lehrgang ist an einer Ausbildungseinrichtung zu absolvieren, deren Lehrgangsveranstaltung durch die beim Allgemeinen Fachverband des Gewerbes eingerichtete Zertifizierungsstelle (§ 119 Abs.5 GewO 1994) genehmigt wurde.

(2) Der Lehrgang hat insgesamt mindestens 604 Ausbildungseinheiten in mindestens 5 Semestern zu umfassen. Eine Ausbildungseinheit hat 45 Minuten zu dauern. In jedem Gegenstand dürfen maximal 10% Fehlzeiten bei der Anwesenheit vorliegen.

(3) Der Lehrgang hat die im Anhang I genannten Gegenstände einschließlich der im betreffenden Gegenstand zu behandelnden Themen und die für den jeweiligen Gegenstand vorgegebene Mindestanzahl von Unterrichtseinheiten zu enthalten. Im Gegenstand „Spezielle Methodik der Lebens- und Sozialberatung – Beratungsschwerpunkt“ hat eine Spezialisierung auf einen Beratungsschwerpunkt zu erfolgen.

(4) Der Lehrgangsveranstalter sorgt schriftlich und mündlich für die Überprüfung des Lernerfolgs durch eine oder mehrere ausbildungsberechtigte Personen.

(5) Dem Lehrgangsteilnehmer ist über die erfolgreiche Absolvierung des Lehrganges ein Zeugnis gemäß Anhang II auszustellen. Dieses Zeugnis hat eine Aufstellung der Lehrgangsgegenstände sowie der jeweiligen ausbildungsberechtigten Personen zu enthalten. Im Falle von gemäß § 6 vorgenommenen Anrechnungen, sind diese im Zeugnis getrennt anzuführen.

(6) Im Zeugnis muss weiters angegeben sein, durch welche Maßnahmen die Qualität der Ausbildung sichergestellt wurde. Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind insbesondere Übungen anhand typischer Fallbeispiele aus der Beratungspraxis und die schriftliche und mündliche Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten.

(7) Das Zeugnis enthält deutlich sichtbar das Berufsgruppenlogo Lebens- und Sozialberatung.

Anrechnungen

§ 6. (1) Unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit sind Anrechnungen im Rahmen des Lehrganges für Lebens- und Sozialberatung vom Lehrgangsveranstalter nach den Maßgaben dieser Bestimmung zulässig. Vorgenommene Anrechnungen sind vom Lehrgangsveranstalter in einem Verzeichnis aufzulisten und im Zeugnis gemäß § 5 Abs 5 anzuführen. Die Nachweise der erfolgten Anrechnungen sind der Gewerbebeanmeldung beizulegen.

(2) Der Gegenstand „Methodik der Lebens- und Sozialberatung – Grundausbildung“ des in Anhang I festgelegten Lehrgangs für Lebens- und Sozialberatung ist jenen Personen anzurechnen, die eine diesem Gegenstand entsprechende Ausbildung nachweisen können. Dies gilt insbesondere für Personen, die die erfolgreiche Absolvierung einer Ausbildung im Rahmen einer der in diesem Gegenstand angeführten Methoden bei einer ausbildungsberechtigten Person gemäß § 4 Abs 1 nachweisen können.

(3) Der Gegenstand „Spezielle Methodik der Lebens- und Sozialberatung – Beratungsschwerpunkt“ des in Anhang I festgelegten Lehrgangs für Lebens- und Sozialberatung ist jenen Personen anzurechnen, die eine diesem Gegenstand entsprechende Ausbildung nachweisen können. Dies gilt insbesondere für eingetragene Mediatoren nach dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz, BGBI. I Nr. 29/2003, Gesundheitspsychologen, klinische Psychologen, Psychotherapeuten und Ärzte, die über ein „ÖÄK-Diplom Psychotherapeutische Medizin“ verfügen.

(4) Der Gegenstand „Betriebswirtschaftliche Grundlagen“ des im Anhang I festgesetzten Lehrganges für Lebens- und Sozialberatung ist Personen anzurechnen, die die erfolgreiche Ablegung der Unternehmerprüfung oder das Vorliegen der Voraussetzungen für deren Entfall auf Grund einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 GewO 1994 oder den erfolgreichen Abschluss einer der folgenden Studienrichtungen oder eines fachlich einschlägigen Fachhochschul-Studienganges oder nachzuweisen:

1. Rechtswissenschaften,

2. Volkswirtschaft,
3. Betriebswirtschaft,
4. Internationale Betriebswirtschaft,
5. Wirtschaftswissenschaften mit internationaler Ausrichtung,
6. Handelswissenschaft oder
7. Wirtschaftspädagogik.
8. Handelsakademie oder kaufmännischer Lehre

Diplom

§ 7. Die in § 1 angeführten Nachweise der fachlichen Qualifikation bilden das Diplom im Sinne des § 119 Abs 2 GewO 1994. Personen, die im Rahmen der Gewerbebeanmeldung den Nachweis der fachlichen Qualifikation gemäß § 1 erbringen, sind daher zur Führung der Berufsbezeichnung „Diplom-Lebensberater/Diplom-Lebensberaterin“ berechtigt.

Lebens- und Sozialberatung, eingeschränkt auf Lebensstiltraining (Ernährung, Bewegung)

§ 8. Die fachliche Qualifikation zum Gewerbe „Lebens- und Sozialberatung, eingeschränkt auf Lebensstiltraining (Ernährung, Bewegung)“ ist durch den erfolgreichen Abschluss des im Anhang III festgesetzten Lehrganges für Lebensstiltraining und die Absolvierung eines Berufspraktikums in der Mindstdauer von 200 AE in einschlägigen Praxen und Institutionen oder bei beruflich einschlägig tätigen Gewerbetreibenden wie insbesondere bei sportwissenschaftlichen Beratern und Ernährungsberatern zu erbringen.

§ 9 (1) Das Gewerbe „Lebens- und Sozialberatung, eingeschränkt auf Lebensstiltraining in Ernährung und Bewegung“ umfasst folgende Tätigkeiten:

1. Der Lebensstiltrainer ist in den Bereichen Wellness und Freizeit, tätig.
2. Der Lebensstiltrainer gibt allgemeine Informationen und Ratschläge für einen gesunden Lebensstil und trägt so zu einer Sensibilisierung für ein gesundheitsförderndes Bewegungs- und Ernährungsverhalten bei.
3. Der Lebensstiltrainer kann Einzeltrainings und Gruppenkurse zu den relevanten und befugten Themenbereichen gemäß Ziffer 2. abhalten
4. Einzeltrainings und Gruppenangebote dürfen auch konservative und alternative bewegungsbezogene Stressbewältigungsmethoden basierend auf den Ausbildungsinhalten beinhalten.
5. Einzeltrainings und Gruppenangebote im Ernährungsbereich werden inhaltlich nach den Richtlinien der deutschsprachigen Ernährungsgesellschaften (D-A-CH) ausgerichtet.
6. Der Lebensstiltrainer informiert die KlientInnen über allgemeine gesundheitliche Risikofaktoren im Bereich Ernährung und Bewegung und unterstützt die Bewusstseinsbildung, um gesundheitsfördernde Gewohnheiten im Alltag zu etablieren.
7. Der Lebensstiltrainer fördert die Vitalitätserhaltung durch Bewegungs- und Ernährungsangebote in Einzel- und Gruppenarbeit.

(2) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes „Lebens- und Sozialberatung, eingeschränkt auf Lebensstiltraining (Ernährung, Bewegung)“ berechtigt sind, haben insbesondere folgende Grenzen ihres Tätigkeitsbereiches zu beachten:

1. Lebensstiltrainer sind nicht zur Durchführung von Beratung, Coaching, Counselling und Betreuung von Menschen in ernährungsmedizinischen und ernährungswissenschaftlichen Fragestellungen, in sportwissenschaftlichen Fragestellungen, sowie im Zusammenhang mit Persönlichkeitsthemen, beruflichen Themen, Lebensabschnittsthemen, persönlichen und sozialen Beziehungsthemen sowie Kommunikationsthemen im Sinne des Stammgewerbes berechtigt, deren fachgerechte Durchführung die Erbringung des in der Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung (BGBl. ...) angeführten Befähigungsnachweises voraussetzt.
2. In den von Lebensstiltrainern abgehaltenen Trainings oder Gruppenkursen dürfen keine psychophysischen Interventionen im Sinne des Stammgewerbes erfolgen.
3. Lebensstiltrainer sind nicht zu jenen individuellen Beratungs- und Betreuungsleistungen berechtigt, die nur nach Absolvierung der in § 119 Abs 1 genannten Ausbildungen fachgerecht erbracht werden können.

Übergangsbestimmungen

§ 11. (1) Die Befähigung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung kann auch durch das Zeugnis über eine vor dem 11. Juli 1998 erfolgreich abgelegte Prüfung gemäß § 2 der Verordnung BGBl. Nr. 602/1995 erbracht werden.

(2) Die Voraussetzung des § 1 Z 1 lit. a gilt auch dann als erfüllt, wenn die betreffende Person vor dem 15. Februar 2003 den Lehrgang für Lebens- und Sozialberatung erfolgreich abgeschlossen hat oder vor dem 15. Februar 2003 in den Lehrgang eingetreten ist und diesen danach erfolgreich abgeschlossen hat oder die Zugangsvoraussetzungen laut 221. Verordnung vom Juli 1998 erfüllt hat.

(2) Die Voraussetzung des § 1 Z 1 lit. a gilt auch dann als erfüllt, wenn die betreffende Person vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung den Lehrgang für Lebens- und Sozialberatung gemäß der Verordnung BGBl II Nr. 140/2003 in der Fassung BGBl. II Nr. 112/2006 erfolgreich abgeschlossen hat oder vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in den Lehrgang eingetreten ist und diesen danach erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Personen, die als klinische Psychologen oder klinische Psychologinnen oder Psychotherapeuten oder Psychotherapeutinnen gemäß § 5 Abs. 1 der Lebens- und SozialberaterInnen-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. II Nr. 221/1998, im Rahmen des Lehrganges für Lebens- und Sozialberatung zur Vermittlung der Methodik der Lebens- und Sozialberatung berechtigt waren und diese Ausbildungstätigkeit tatsächlich ausgeübt haben, sind weiterhin ausbildungsberechtigt, wenn sie die Voraussetzung des § 4 erfüllen.

In-Kraft-Treten

§ 12. (1) Diese Verordnung tritt mit ... in Kraft.

(2) Die Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 140/2003 in der Fassung BGBl. II Nr. 112/2006 tritt mit ... außer Kraft.

Mitterlehner

Lehrgang für Lebens- und Sozialberatung

Studentenafel

Gegenstand	Mindest- einheiten
<p>1. Grundlagen für Lebens - und Sozialberatung:</p> <p>a) Einführung in die Lebens- und Sozialberatung - historische Entwicklung der Lebens - und Sozialberatung - gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen der Lebens - und Sozialberatung - Sozialphilosophie und Soziologie</p> <p>b) Grundlagen der anerkannten Methoden der Lebens- und Sozialberatung (Schwerpunktsetzung möglich) - Systemische Methoden - Lerntheoretische Methoden - Tiefenpsychologische Methoden - Methoden der humanitären Psychologie</p> <p>c) Grundlagen für die Lebens - und Sozialberatung in den angrenzenden sozialwissenschaftlichen, psychologischen, psychotherapeutischen, pädagogischen und medizinischen Fachbereichen: - Unterschiede, Abgrenzungen und Gemeinsamkeiten zwischen Lebens - und Sozialberatung, Psychotherapie, Psychologie, Medizin (Fragen zu Schwangerschaft, Geburt und Empfängnisregelung und Psychiatrie), Seelsorge, Pädagogik, Sozialarbeit und sonstigen Tätigkeiten im psychosozialen Umfeld - anthropologische und philosophische Grundlagen in den angrenzenden Fachbereichen - psychologische und pädagogische sowie kommunikationstheoretische Grundlagen</p>	<p>100 AE 20 AE</p> <p>40 AE</p> <p>40 AE</p>
<p>2. Methodik der Lebens- und Sozialberatung - Grundausbildung</p> <p>a) Theorie und Praxis einer bis drei anerkannter Methoden der Beratung (lt. Punkt 1.b) - Übersicht über relevante Themen wie Sucht, Prävention, Sexualberatung (Fragen zu Schwangerschaft, Geburt und Empfängnisregelung), Psychiatrie, Genderberatung, Berufsorientierung, Familie- und Partnerschaftsberatung, Geronto, Private und Berufliche Gesundheitsfürsorge, Kinder und Jugendberatung, - Psychosoziale Interventionsformen und prozessuale Diagnostik in der Beratung - verschiedene Themen der Lebens- und Sozialberatung gemäß der Berufsumschreibung in § 119 Abs 1 GewO 1994</p>	<p>180 AE</p>
<p>3. Spezielle Methodik der Lebens - und Sozialberatung - Beratungsschwerpunkt:</p> <p>a) Zielgruppen- und/oder themenspezifisch ist ein Beratungsschwerpunkt aus folgenden drei Bereichen gewählt werden: - Paar- und Familienberatung, Kinder- und Jugendlichenberatung, Beratungen nach dem Familienberatungsförderungsgesetz - Berufliche Gesundheitsförderung, Persönlichkeits- und Beziehungsberatung, Karriere- und Bildungsberatung, Persönlichkeitscoaching, Mediation, Supervision - Alten- und Seniorenberatung, Gerontoberatung</p>	<p>180 AE</p>

4. Krisenintervention: - Erkennen von Krisen - Krisensymptome - Verlaufsformen von Krisen - Interventionen bei Krisenverläufen - Überweisung und Kooperation	80 AE
5. Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit Lebens- und Sozialberatung: - Familienrecht - Berufsrecht - Allgemeine Rechtsfragen	24 AE
6. Betriebswirtschaftliche Grundlagen: - Buchführungspflichten, Betriebsführung - Steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Grundlagen - Kalkulation und Verrechnung - Marketing für Lebens - und Sozialberatung	16 AE
7. Berufsethik und -identität - Ethische Grundfragen - Standes- und Ausübungsregeln - Berufsbild und Tätigkeitsbereiche - Berufsidentität und Berufsorganisation	24 AE

Lehrgangszeugnis

Es wird bestätigt, dass Herr/Frau

geboren am in

den Lehrgang Lebens- und Sozialberatung

gemäß der Verordnung

in folgenden Gegenständen erfolgreich absolviert hat:

Gegenstand	Ausbildungsberechtigte Person	Anrechnung
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		

Er/Sie hat Zeugnisse folgender Ausbildungen gem. § 1 Z 2 vorgelegt:

1. Er/Sie hat gemäß § 1 Z 1 der LSB-VO den LSB-Lehrgang erfolgreich absolviert.*)
2. Er/Sie hat gemäß § 1 Z 2 der LSB-VO die im Zeugnis angeführten Teile erfolgreich absolviert.*)

Ort, Datum

Lehrgangsveranstalter

*) nicht Zutreffendes streichen

**Lehrgang für das Gewerbe
Lebens- und Sozialberatung eingeschränkt auf Lebensstiltraining (Ernährung, Bewegung)**

1. Der Lehrgang für das Gewerbe Lebens- und Sozialberatung eingeschränkt auf Lebensstiltraining (Ernährung, Bewegung) ist an einer Ausbildungseinrichtung zu absolvieren, deren Lehrgangsveranstaltung durch die beim Allgemeinen Fachverband des Gewerbes eingerichtete Zertifizierungsstelle (§ 119 Abs 5 GewO 1994) genehmigt wurde.
2. Der Lehrgang, bestehend aus Theoretischen und Praktischen Grundlagen und Praxiseinheiten hat jedenfalls folgende Gegenstände im Umfang der angegebenen Mindestanzahl an Lehrstunden zu umfassen:

Gegenstand	<u>Theoretische Grundlagen</u>	Mindestanzahl an AE
<u>Anatomie und Physiologie des menschlichen Körpers</u> Physiologie von Muskeln Ernährungsphysiologie Energiestoffwechsel und Energiebereitstellung im Organismus		60 AE
<u>Pathologie</u> Sporttraumatologie Erkennen von ernährungsbedingten Erkrankungen		36 AE
<u>Trainingslehre in Theorie und Praxis</u>		112 AE
<u>Ernährungslehre</u> Lebensmittelkunde (inkl. Warenkunde), Hygiene, Vorratshaltung Allgemeine Ernährungslehre (Nährstoffe, Wirkstoffe, Zusammensetzung, etc.) Ernährung des gesunden Erwachsenen Alternative Kostformen Soziale, ökologische und ökonomische Aspekte der Ernährung Grundlagen der Speisenzubereitung inkl. Küchentechnik Antropometrie		112 AE
<u>Bewegungsbezogene Entspannung</u> Stress und Di-Stress-Bewältigungsstrategien		112 AE
<u>Kurswesen und Personal-Coaching in Theorie und Praxis</u> Grundlagen der Kommunikation Grundlagen der Gesundheitspsychologie Grundlagen der Methodik und Didaktik im Bereich Sport und Ernährung Einführung in Grundlagen der Klientenbetreuung Kursplanung und -durchführung Arbeiten mit Gruppen		80 AE
<u>Allgemeine Fächer</u> Rechts- und Berufskunde (insb. Berufsidentität und angrenzende Berufe) Präsentationstechniken Prinzipien des Self-Marketings Eigene Kernkompetenz suchen und finden Infrastruktur im Ernährungs- und Bewegungsbereich (Vorstellung der wichtigsten Organisationen und Fachgesellschaften im Ernährungs- und Bewegungsbereich. Überblick zu den wichtigsten Serviceeinrichtungen für den Bereich Ernährungs- und Bewegungsberatung)		40 AE
<u>Gesamtstunden Theoretische Grundlagen</u>		<u>552 AE</u>

Praktische Grundlagen

Gegenstand

Mindestanzahl an AE

Praktische Bewegungsformen aus folgenden Bereichen:

200 AE

Fun- und Lifetime-Sportarten
Bewegungsformen für Ausdauer
Bewegungsformen für Stressabbau
Außereuropäische alternative Bewegungsformen
(Alexander/Feldenkrais/Yoga/sanfte asiatische Kampfes- und Bewegungskünste)
Körperkräftigung (mit oder ohne Trainingsgeräten)
Funktionsgymnastik
Fitgymnastik
Gesundheitsgymnastik
Wirbelsäulentraining
Rückenschule
Koordinationstraining (Bewegungslernen)
Ausdauertraining allgemein und speziell
Rhythmusschulung
Choreographie-Training
Workout & Toning / mit Hilfsmitteln (Hanteln, Tubes und modernen Geräten)

Outdoor Einheiten

Abenteuersportarten
Erlebnissportart
Einstiegs- und Gesundheitssportarten wie Jogging,
Walking (Nordic, Power), Skating, Schwimmen etc.
Sicherheitshinweise
Ausrüstung
Wetterkunde
Routenplanung

Praktische Einheiten Ernährung

Kochpraxis
Begleitende Tätigkeit in ernährungs- und gesundheitsfördernden Projekten unter Anleitung eines/r gewerbetreibenden ErnährungsberaterIn oder ErnährungswissenschaftlerIn bzw. DiätologIn im Angestelltenverhältnis
Weitergabe von Ernährungsinhalten unter der Anleitung eines/r gewerbetreibenden ErnährungsberaterIn oder ErnährungswissenschaftlerIn oder DiätologIn im Angestelltenverhältnis

Stressbewältigung und Regeneration mittels Bewegung

Aktive und passive Bewegungsformen zum Stressabbau
Sanfte meditative Bewegungsformen
Ganzheitliche Bewegungsarten im Sinne einer integrativen
Intervention zur Mobilisierung, Kräftigung, Dehnung, Koordination,
Beweglichkeitstraining
Entspannungstechniken
Atmungstraining (in der Praxis Wesen und Wirkung
unterschiedlicher Atmungstechniken erlernen)
Muskelentspannung

Gesamtstunden Praxiseinheiten

200 AE

3. Der Lehrgang hat insgesamt mindestens 752 AE während einer Mindestdauer von 4 Semestern zu umfassen und ist mit einer theoretischen und praktischen Prüfung abzuschließen.